

BOTSCHAFT

1. Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag vom 19. März 2008 zwischen dem Kanton Graubünden, den Konzessionsgemeinden (heute: Bonaduz, Flims, Ilanz/Glion, Lumnezia, Safiental, Sagogn, Schluein, Tamins, Trin und Vals), der SN Energie AG/Alpiq Suisse SA/Axpo Power AG (KWZ Aktionäre) und der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ)
2. Vereinbarung vom 10. September 2018 zwischen dem Kanton Graubünden, den Konzessionsgemeinden der KWZ (vgl. oben) und der KWZ betreffend Restwertentschädigung (Restwertvereinbarung; RWV)

I. Ausgangslage

1. Im Rahmen der Vergleichsvereinbarung vom 15. April 2003 einigten sich die Konzessionsgemeinden und der Kanton mit den damaligen Aktionäre der KWZ, auf das in den Wasserrechtskonzessionen vorgesehene Recht auf den Rückkauf der Anlagen der KWZ zu verzichten. Im Gegenzug wurden Kanton und Konzessionsgemeinden mit einer Beteiligung an der KWZ im Umfang von insgesamt 28% entschädigt.
2. Das Verhältnis zwischen den Aktionären der KWZ wurde in der Folge im Beteiligungsvertrag vom 19. März 2008 geregelt. Laut Art. 4 des Beteiligungsvertrages verzichteten die Konzessionsgemeinden und der Kanton – wie in der Vergleichsvereinbarung festgelegt – für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2018 zugunsten der bisherigen Aktionäre auf den Energiebezug. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kanton seine Beteiligungsenergie frei verwerten, während hinsichtlich der Beteiligungsenergie der Konzessionsgemeinden bis zum Ende der Konzession im Jahre 2037 ein „last call“ (Vorkaufsrecht) zugunsten der bisherigen KWZ-Aktionäre besteht.
3. Dieser „last call“ stellt aus Sicht der Konzessionsgemeinden einen Nachteil dar; für Dritte ist es in der Regel unattraktiv, ein Angebot für die Übernahme von Beteiligungsenergie abzugeben, wenn ein „last call“ besteht. Ausserdem sind die Konzessionsgemeinden im Vergleich zum Kanton schlechter gestellt, weil die Verwertbarkeit ihrer Beteiligungsenergie eingeschränkt ist.
4. Aus diesen Gründen drängte die Korporation der Konzessionsgemeinden (KOKWZ) als Vertreterin der Konzessionsgemeinden in diesen Angelegenheiten (Art. 2 Abs. 2 lit. b, c und d der Korporationsstatuten) auf eine Anpassung des Beteiligungsvertrages in dem Sinne, dass auch die Konzessionsgemeinden – wie der Kanton – in der Verwertung der Beteiligungsenergie frei sein sollen.
5. Die KWZ und ihre Partner stimmten dem Anliegen der KOKWZ für die Zeit ab dem 30. September 2023 zu, wobei sie diese Zustimmung vom Abschluss der Restwertvereinbarung durch alle Konzessionsgemeinden abhängig machten. Die Restwertvereinbarung war mit der KWZ bereits seit dem Jahre 2015 ausgehandelt und vom Verwaltungsrat der KWZ am 20. März 2017 verabschiedet worden. Da der Abschluss der Restwertvereinbarung auch im Interesse der Konzessionsgemeinden liegt, empfehlen der Vorstand und die Delegiertenversammlung der KOKWZ den Konzessionsgemeinden die Annahme beider Vorlagen.

II. Zu den Vorlagen

6. Im Folgenden werden die beiden Vorlagen in den Grundzügen dargestellt und beschrieben.

1. Nachtrag zum Beteiligungsvertrag

7. Wie oben (Rz. 3) dargelegt, wirkt sich die heutige Regelung über die Verwertung der Beteiligungsenergie für die Konzessionsgemeinden nachteilig aus. Sie sind verpflichtet, zunächst jeweils mit den KWZ-Partnern über die weitere Übernahme der Beteiligungsenergie und die Konditionen zu verhandeln. Bei einem Scheitern der Verhandlungen können die Konzessionsgemeinden Angebote Dritter einholen, wobei die KWZ-Partner in jedem Fall einen „last call“ haben und damit die Beteiligungsenergie zu den Konditionen des Drittangebotes übernehmen können. Dieser Mechanismus hält einerseits Dritte von der Einreichung eigener Offerten ab (die Offerterstellung ist mit einigem Aufwand verbunden) und schränkt andererseits die Gemeinden in der freien Verwertung ihrer Beteiligungsenergie (mit allenfalls attraktiveren Konditionen) stark ein.
8. Die im Nachtrag 1 vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Regelung über die Verwertung der Beteiligungsenergie der Konzessionsgemeinden (Art. 4.1 des Beteiligungsvertrages). Die Anpassungen von Art. 2.4 betreffen lediglich Namensänderungen der Gründeraktionäre; jene von Art. 4.1 lit. b gilt nur für den Kanton. Beide haben für die Konzessionsgemeinden keine Auswirkungen.
9. Für die Konzessionsgemeinden wesentlich sind jedoch die Änderungen des Mechanismus in Art. 4.1 lit. c des Beteiligungsvertrages. Neu sind die Konzessionsgemeinden nur bis 30. September 2023 verpflichtet, den bisherigen Aktionären die Beteiligungsenergie zu überlassen. Für diese Zeit wurde bereits ein Vertrag nach den bisherigen Regeln abgeschlossen. Immerhin konnten auch für die Zeit zwischen 2018 und 2023 für die Gemeinden wesentlich attraktivere Konditionen ausgehandelt werden.
10. Ab 1. Oktober 2023 bis zum Konzessionsende 2037 können die Konzessionsgemeinden ihre Beteiligungsenergie jeweils für die Dauer von mindestens fünf Jahren ganz oder teilweise abrufen und – unter Übernahme der anteiligen Jahreskosten – frei verwerten. Die nicht abgerufene Beteiligungsenergie verbleibt bei den bisherigen KWZ-Aktionären, welche dafür die Jahreskosten übernehmen und zusätzlich ein marktkonformes Aufgeld bezahlen. Das Aufgeld richtet sich nach den jeweiligen Preisen für vergleichbare Energie. Damit sind die Gemeinden hinsichtlich der Verwertung der Beteiligungsenergie ab dem Jahre 2023 dem Kanton gleichgestellt. Mit diesen neuen Verwertungsregeln verbessern sich die Handlungsoptionen der Gemeinden und damit auch deren Ertragschancen erheblich.
11. Der Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Kanton und die Konzessionsgemeinden bis 30. Juni 2019 der Restwertvereinbarung zugestimmt haben.

2. Restwertvereinbarung

12. Laut Art. 29 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG) sind die Eigentümer von Kraftwerkanlagen verpflichtet, diese jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Erneuert der Konzessionär heimfallbelastete Anlageteile und

weist er nach, dass sich die Investitionen bis zum Ablauf der Konzession nicht amortisieren lassen, können sich Gemeinden und Kanton auf Antrag an den Investitionen beteiligen (Art. 30 Abs. 1 BWRG). Die finanzielle Beteiligung erfolgt nach Art. 30 Abs. 2 BWRG aufgrund eines mit dem Konzessionär vereinbarten Zins- und Tilgungsplanes.

13. Die vorliegende Restwertvereinbarung (RWV) befasst sich – über die Thematik der Entschädigung von Erneuerungsinvestitionen (reine Restwertentschädigung) hinaus – auch mit den finanziellen Folgen des Heimfalls (Art. 4 RWV). Gegenstand der RWV bilden sämtliche bereits getätigten und künftigen Investitionen in die nassen und die elektrischen Anlageteile (Rz. 4 RWV). Als anrechenbare Erneuerungsinvestitionen, die i.S.v. Art. 30 BWRG zu entschädigen sind, gelten jedoch nur Investitionen in Anlagen, die dem unentgeltlichen Heimfall an die Gemeinden und den Kanton unterliegen und die im Zeitraum zwischen 1.1.2017 und dem 31.12.2037 getätigt werden (Art. 2 Abs. 1 RWV). Diese geplanten Investitionen sind im Anhang 3 dargestellt.
14. Nicht als anrechenbare Erneuerungsinvestitionen i.S.v. Art. 30 BWRG gelten hingegen:
 - die bis 31.12.2016 getätigten Investitionen: diese sind nicht von der Vereinbarung erfasst, weil sie vor dem Stichtag 1.1.2017 getätigt wurden.
 - die zwischen 2017 und 2037 geplanten Investitionen in elektrische Anlageteile: diese Anlageteile sind gemäss den konzessionsrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Verleihungen mit 70 % des dazumaligen Sachwertes zu entschädigen.
 - die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen („Ohnehin-Kosten“): Diese Aufwendungen sind von Gesetzes wegen zur Erhaltung des guten und betriebsfähigen Zustandes i.S.v. Art. 29 BWRG zu erbringen.

Für diese nicht anrechenbaren Erneuerungsinvestitionen wird in der RWV der Betrag festgelegt, welchen Kanton und Gemeinden unter dem Titel der Heimfallentschädigung (je Hälftig) im Jahre 2037 zu zahlen haben. Für die bis 31.12.2016 getätigten Investitionen beträgt die Entschädigung beim Heimfall CHF 2.3 Mio., für die zwischen 2017 und 2037 geplanten Investitionen in elektrische Anlagen voraussichtlich CHF 10.4 Mio. (Art. 3 RWV).

15. Die voraussichtliche Entschädigung, welche Kanton und Gemeinden (je Hälftig) unter dem Titel der eigentlichen Restwertentschädigung i.S.v. Art. 30 BWRG für geplante Investitionen in nasse Anlagenteile bei Ablauf der Konzession zu bezahlen haben, beträgt CHF 4 Mio. (Art. 3 RWV). Der Umfang der geplanten Investitionen und der voraussichtliche Finanzbedarf ergeben sich aus der Zusammenstellung im Anhang 3. Die effektive Entschädigung richtet sich – gleich wie bei den geplanten Investitionen in die elektrischen Anlagenteile – nach der jeweiligen Baukostenabrechnung, wobei nicht ausgeführte Investitionen eine Reduktion der Entschädigung zur Folge haben (Art. 3 Abs. 1 RWV). Falls zusätzlich zu den im Anhang 3 aufgeführten Investitionen noch zusätzliche anrechenbare Erneuerungsinvestitionen i.S.v. Art. 30 BWRG getätigt werden, die zu einem zusätzlichen Restwert von CHF 2 Mio. führen, sind diese im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu entschädigen (Art. 3 Abs. 1 lit. c).
16. Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die wirtschaftlichen Leistungen von Kanton und Konzessionsgemeinden im Zusammenhang mit dem Heimfall beim Konzessionsende bestimmt. Während die Konzessionen den Heimfall und seine Folgen in allgemeiner Art regeln, werden mit dieser Vereinbarung konkrete Entschädigungsbeträge festgelegt. Inhaltlich stellt die Vereinbarung damit eine Änderung der bestehenden Konzessionen dar; dafür ist – je nach Gemeindeordnung – die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstim-

mung zuständig. Entsprechend steht die Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe (Art. 9 Abs. 1 RWV). Auf eine textliche Nachführung der einzelnen Konzessionsdokumente wird jedoch verzichtet.

17. Art. 9 Abs. 2 und 3 RWV enthält sodann Vorbehalte, falls sich in Zukunft wesentliche Veränderungen ergeben sollten. Der eine Fall betrifft die Verzinsung der Kapitalkosten, der andere allfällige Unterstützungsbeiträge für die Wasserkraft im Rahmen der Energiestrategie 2050.
18. Die Genehmigung dieser Vereinbarung erfolgt durch die in den jeweiligen Gemeinden zuständigen Organe. Die Kompetenzdelegation in Art. 10 der RWV umfasst lediglich die Unterzeichnung der Dokumente durch die KOKWZ bzw. deren Vorstand gestützt auf die jeweiligen kommunalen Beschlüsse. Die Delegation in Art. 10 Abs. 2 RWV dient der praktikablen Handhabung der Vereinbarung, weil die künftigen Erneuerungsinvestitionen bis zum Jahr 2037 aus heutiger Sicht kaum abschliessend definiert werden können. Jedenfalls gelten aber die vertraglichen Limiten.

III. Bewertung und Antrag

19. Die beiden Vorlagen stellen aus Sicht der Konzessionsgemeinden eine Stärkung ihrer Position dar. Einerseits erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, mit dem Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag ab dem Jahre 2023 ihre Beteiligungsenergie frei verwerten zu können. Dies erhöht den Handlungsspielraum und die Vertragsmöglichkeiten der Gemeinden. Mit dem Abschluss der Restwertvereinbarung wird sodann bereits heute Klarheit darüber geschaffen, an welchen Erneuerungsinvestitionen die Gemeinden und der Kanton bis zum Konzessionsende partizipieren und mit welchen Entschädigungssummen beim Heimfall zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der erheblichen Beteiligung von Kanton und Gemeinden sind diese Klarstellungen durchaus in ihrem Interesse.
20. Der Verwaltungsrat der KWZ bzw. die Verwaltungsräte der KWZ-Aktionäre haben den beiden Vorlagen bereits zugestimmt und die Dokumente unterzeichnet. Die zuständigen Fachdepartemente des Kantons Graubünden haben den Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag und die Restwertvereinbarung inhaltlich und formell geprüft; sie empfehlen den Gemeinden den beiden Vorlagen zuzustimmen.
21. Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen sowohl der Vorstand als auch die Delegierten der KOKWZ die Annahme der beiden Vorlagen.